

---

## Leseversion

---

### Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau

#### § 1 Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt durch Einschreibung in die Immatrikulationsliste der Technischen Fachhochschule Wildau für einen Studiengang. Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Technischen Fachhochschule Wildau (gemäß § 58 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes).

#### § 2 Frist- und Formerfordernisse

- (1) Anträge auf einen Studienplatz sind für das Wintersemester bis zum 15.7. und für das Sommersemester bis zum 15.1. im Immatrikulationsamt einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist der 15.7. bzw. der 15.1. eine Ausschlussfrist.
- (2) Der Immatrikulationsantrag ist nur auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Eine andere Antragsform ist nicht zulässig. Der Antrag muss enthalten:
  1. Angabe über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang/Studienrichtung und Fachsemester,
  2. Angaben über die Hochschulzugangsberechtigung (Art der HZB, Notendurchschnitt, Bundesland),
  3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,

4. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Passbild, ein tabellarischer Lebenslauf, eine Kopie der Geburtsurkunde,
  2. Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
  3. ggf. Nachweis über eine Berufsausbildung (Abschluss-/Prüfungszeugnis)
  4. ggf. Nachweis über bisherige Studienzeiten und Studienleistungen,
  5. Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
  6. der Datenerhebungsbogen mit Angaben in der jeweils geltenden Fassung,
  7. bei ausländischen Bewerbern eine beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltsgenehmigung, einen Nachweis über eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und einen Nachweis über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH).
  8. Bei ausländischen Bewerbern für ein Fernstudium, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Berufstätigkeit ausüben, ist ein beglaubigter Nachweis dieser Berufstätigkeit vorzulegen.
- (4) Liegt kein begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 vor, gilt bei Nichteinhaltung der Fristen der Zulassungsantrag als nicht gestellt und wird zurückgesandt.
- (5) Ausländische Bewerber erhalten einen vorläufigen Zulassungsbescheid, wenn die eingereichten Unterlagen erkennen lassen, dass ein Studium im gewählten Studiengang möglich ist, um ihre erforderlichen Anträge auf eine befristete Aufenthaltsgenehmigung einzureichen.

### § 3

#### **Immatrikulationsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis
1. der Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 25 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes,
  2. über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie der fälligen Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr,

3. der Zuweisung eines Studienplatzes, soweit für den Studiengang durch Rechtsvorschriften Zulassungsbeschränkungen bestehen,
  4. der Exmatrikulation des/der Studierenden, der die Hochschule wechselt, von der anderen Hochschule.
- (2) Ausländische Studierende (ausgenommen Bildungsinländer) haben darüber hinaus ausreichende Sprachkenntnisse durch eine Prüfung nachzuweisen (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber - DSH).
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits an der Technischen Fachhochschule Wildau oder einer anderen Hochschule studiert haben und die Hochschule oder den Studiengang wechseln bzw. den Studiengang an der TFH Wildau neu belegen wollen (§ 8 dieser Ordnung).

### **§ 3a Vorläufige Zulassung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber ohne die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 BbgHG vorläufig zugelassen werden. Eine vorläufige Zulassung ist möglich, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 BbgHG vorliegt und die Sprachkenntnisse in deutscher Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 1 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber) zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.
- (2) Die vorläufige Zulassung ist mit der Auflage zu versehen, an einem Hochschulsprachkurs an der TH Wildau teilzunehmen. Der erfolgreiche Abschluss auf dem Niveau DSH 2 an einem von der HRK zertifizierten DSH-Prüfungszentrum muss bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Der Nachweis ist beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (3) Die Dauer der vorläufigen Zulassung und der Termin für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse können in Abhängigkeit der Dauer des Studienaufenthaltes an der TH Wildau verkürzt werden. Die Entscheidung über die Verkürzung trifft das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten. Vor der Entscheidung ist der zuständige Dekan, das Akademische Auslandamt sowie das DSH-Prüfungszentrum der TH Wildau zu beteiligen.
- (4) Die Regelungen über eine vorläufige Zulassung gelten nur für die Sprachkenntnisse in deutscher Sprache.

## § 4 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Immatrikulation ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.
- (2) Der Immatrikulationszeitraum für zulassungsbeschränkte und nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge beginnt zwei Wochen vor den Vorlesungen und endet drei Tage vor dem Vorlesungsbeginn. Die Immatrikulationsfrist für den jeweiligen Studiengang wird auf dem Zulassungsbescheid angegeben.
- (3) Spätestens zur Immatrikulation müssen von jeder Studienbewerberin oder jedem Studienbewerber folgende Unterlagen vorliegen:
  1. die Nachweise gemäß §§ 2 und 3, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes eingereicht werden mussten,
  2. der Zulassungsbescheid,
  3. der ordnungsgemäß ausgefüllte Immatrikulationsantrag,
  4. der ausgefüllten Erhebungsbogen nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang.
- (5) Die Studierenden haben dem Immatrikulations- und Prüfungsamt der TFH Wildau Wohnungswechsel sowie Namensänderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in der Regel nur zum Wintersemester eines jeden Jahres immatrikuliert.
- (7) Eine gemeinsame Immatrikulation der Technischen Fachhochschule und einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule (Doppelimmatrikulation) ist zulässig, wenn diese
  - a) im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten vorgesehen ist;
  - b) sich auf – im Rahmen von durchzuführenden Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen – Studierende der Partnerhochschulen an der Technischen Fachhochschule Wildau erstreckt.

Die Studierenden müssen für die Zeit der Doppelimmatrikulation erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen möchten. Im übrigen gilt § 2.

## § 5

### Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
  1. einen Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 nicht erbracht hat,
  2. den Immatrikulationsantrag nicht fristgerecht im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingereicht hat (§ 2 Abs. 1),
  3. an einer anderen Hochschule – mit Ausnahme in den Fällen des § 4 Abs. 7 - immatrikuliert ist,
  4. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist bzw. die vorgegebene Aufnahmekapazität in den zulassungsfreien Studiengängen erschöpft ist,
  5. im Fernstudium die vorhandenen Studienplätze bereits vergeben sind,
  6. in dem Studiengang, für den die Immatrikulation beantragt wird, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung oder eine Zwischenprüfung oder eine andere Studienleistung endgültig nicht bestanden hat,
  7. gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom Studium ausgeschlossen ist,
  8. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studenten/Studentinnen ernstlich gefährdet,
  9. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, nicht nachweist.
  
- (2) Die Immatrikulation wird insbesondere versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
  1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat,
  2. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
  3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

- (3) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 immatrikuliert worden oder stellen sich nachträglich Immatrikulationshindernisse heraus, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen, so ist die Immatrikulation zu widerrufen. Das Gleiche gilt, wenn die Immatrikulation durch arglistige Täuschung, Zwang oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- (4) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn der Student/die Studentin dies bis zum Ablauf des ersten Vorlesungstages schriftlich beantragt. Er/Sie wird aus der Immatrikulationsliste gestrichen. Eine Erstattung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie der Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag innerhalb von vierzehn Tagen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studenten zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation gegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann: Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In diesen Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. Der Studentenausweis und die Studienbescheinigung sind dem Antrag beizufügen.

## **§ 6**

### **Immatrikulationsentscheidung**

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist an der Technischen Fachhochschule Wildau für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen. Über die Immatrikulation, die Rücknahme der Immatrikulation und ihre Versagung entscheidet nach Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt der Präsident. Die Rücknahme und die Versagung sind durch den Präsidenten zu begründen.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält einen Studentenausweis. Der Verlust ist dem Immatrikulations- und Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Rückmeldung**

- (1) Die Studierenden, die an der Technischen Fachhochschule Wildau ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich zu dem zweiten und jedem weiteren Semester form- und fristgemäß beim Immatrikulationsamt zurückzumelden. Der Rückmeldetermin wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt hochschulintern veröffentlicht.

(2) Die Rückmeldung erfolgt persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person. Bis spätestens zum veröffentlichten Rückmeldetermin sind im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen:

1. das ordnungsgemäß ausgefüllte Rückmeldeformular,
2. der Nachweis über die Entrichtung der gültigen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie der Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr,
3. ggf. der ausgefüllte Datenerhebungsbogen nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils geltenden Fassung,
4. ggf. der aktuelle Nachweis der Krankenversicherung,
5. für ausländische Studierende eine aktuelle und beglaubigte Kopie der Aufenthaltsgenehmigung.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt (§ 10 (5) 3. dieser Ordnung).

## **§ 8**

### **Wechsel des Studienganges**

(1) Der Student/die Studentin kann den Studiengang innerhalb der Fachhochschule wechseln, wenn

- er/sie mindestens ein Semester an der Fachhochschule in dem Studiengang abgeschlossen hat, zu dem er/sie zugelassen wurde,
- ausreichende Kapazität für den Studiengang vorhanden ist,
- wenn die Exmatrikulation über den bisherigen Studienzeitraum und der neue Immatrikulationsantrag fristgerecht im Immatrikulations- und Prüfungsamt vorliegen.

(2) Anträge auf Wechsel des Studienganges sind spätestens zum 15.7. für das Wintersemester bzw. zum 15.1. für das Sommersemester an das Immatrikulations- und Prüfungsamt zu richten. Ein Wechsel während des Semesters ist nicht möglich.

(3) Grundsätzlich entscheidet der für den neuen Studiengang zuständige Fachbereich, in welchem Semester der/die Studierende sein/ihr Studium fortsetzen bzw. beginnen kann unter der Berücksichtigung, dass eine Immatrikulation möglich ist. Der Fachbereich gibt dem Antragsteller die Entscheidung bekannt.

(4) Die anzuerkennenden Studienleistungen für den neuen Studiengang sind im zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studenten/der Studentin und dem Prüfungsamt schriftlich mit, welche Studienfächer für welche Semester mit welcher Note anerkannt bzw. nicht anerkannt werden.

## **§ 9 Beurlaubung**

- (1) Die Studierenden können sich frühestens nach Ablauf des ersten erfolgreich abgeschlossenen Studiensemesters mit Angabe von Gründen für bis zu höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester beurlauben lassen. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden.
- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind z. B.
  1. Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG,
  2. gesundheitliche Gründe des Studenten,
  3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
  4. die Geburt oder die Betreuung von Kinder und
  5. die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.
- (3) Die Beurlaubung ist beim zuständigen Fachbereich schriftlich zu beantragen. Der Fachbereich prüft, ob ein Wiedereinstieg in ein niederes Semester möglich ist (Erfüllung der erforderlichen Studienleistungen und Beachtung der Kapazitätsvorgaben).
- (4) Über die Beurlaubung entscheidet der Präsident auf Vorschlag des Dekans. Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in, dem Fachbereich und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mitgeteilt.
- (5) Während der Beurlaubung behält der Student/die Studentin seine/ihre Rechte als Mitglied; er/sie ist nur im Sonderfall berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise bzw. Prüfungen zu erbringen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachbereich. Seine/ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

## § 10 Exmatrikulation

- (1) Die Studierenden sind auf ihren schriftlichen Antrag an das Immatrikulations- und Prüfungsamt jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Dem Antrag sind bei vorzeitiger Exmatrikulation folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Studentenausweis,
  2. Studienbescheinigungen.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder - soweit nichts anderes beantragt ist - zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist dabei ausgeschlossen. Im Falle des Studienabschlusses wird die Exmatrikulation mit Abschluss des Semesters vollzogen, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden
  1. die Abschlussprüfung ihres Studienganges bestanden haben, zum Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
  2. die Leistungsbewertung eines Studienfaches,
  3. das praktische Studiensemester bzw. den praktischen Studienabschnitt,
  4. das Grundstudium oder die Diplomprüfungim vorgesehenen Studienzeitraum nicht abgeschlossen bzw. endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nach der entsprechenden Prüfungsordnung verloren haben.
- (5) Der Präsident kann die Studierenden ohne deren Antrag exmatrikulieren, wenn
  1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
  2. diese nach der Immatrikulation entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden,
  3. sie die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt haben,
  4. das Grund- bzw. das Hauptstudium gemäß der Rahmenprüfungsordnung nicht erfolgreich beendet wurde,
  5. kein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht vorliegt bzw. die Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse aufgrund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt sind,

6. der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass sie seinen Studiumumfang an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann.
- (6) Die Exmatrikulation setzt voraus, dass die Studierenden von rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Technischen Fachhochschule Wildau frei sind.
- (7) Die Exmatrikulation wird durch Streichung aus der Immatrikulationsliste vollzogen. Der Exmatrikulationsbescheid wird zugestellt und im Falle des Bestehens der Abschlussprüfung das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde ausgehändigt.
- (8) Nach erfolgter Exmatrikulation ist ein Ablegen von Prüfungen nicht mehr möglich.
- (9) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Technischen Fachhochschule Wildau.
- (10) Das Exmatrikulationsschreiben wird durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich veranlasst.

## § 11

### **Nebenhörerinnen, Nebenhörer; Gasthörerinnen, Gasthörer**

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt können, soweit die Rechtsvorschriften über die Zulassungsbeschränkungen und die Studiensituation dieses erlauben, für die Dauer jeweils eines Semesters Studierende anderer Hochschulen als Nebenhörerinnen oder Nebenhörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen darf nicht eingeschränkt sein.
- (2) Auf schriftlichen Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt können, soweit die Studiensituation dieses erlaubt, für die Dauer jeweils eines Semesters Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht Studierende sind, als Gasthörerinnen oder Gasthörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen darf nicht eingeschränkt sein.
- (3) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist ein Nebenhörerantrag auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers sowie zum gewünschten Fachbereich, zum Studiengang und zu den Lehrgebieten,
  2. Angaben über die Hochschulzugangsberechtigung (Jahr, Art der HZB, Bundesland bzw. Ausland),

3. Zeitraum der Nebenhörerschaft,
4. Angaben über die Hochschule, in der der Nebenhörer als Haupthörer registriert ist.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die Studentenschaft als Haupthörer (Immatrikulationsbescheinigung oder Studentenausweis),
  2. zwei Passbilder,
  3. Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
  4. bei ausländischen Bewerbern eine bestätigte Ablichtung der Aufenthaltsgenehmigung,
  5. der Datenerhebungsbogen mit Angaben in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) Für die Entscheidung in Bezug auf Gasthörerinnen oder Gasthörer nach Absatz 2 ist ein Antrag mit folgenden Daten:

Name, Vorname,  
Anschrift,  
Geschlecht,  
Geburtsdatum und -jahr,  
Staatsangehörigkeit,  
Studiengang,  
Fachrichtung,  
Bezeichnung der Hochschule

einzureichen und eine nach Maßgabe der Gebührenordnung für Gasthörer festgesetzte Gebühr zu entrichten.

- (5) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Fachbereich, der für die gewählte Lehrveranstaltung zuständig ist.
- (6) Die Entscheidung wird durch einen Nebenhörer- bzw. Gasthörerschein vom Immatrikulations- und Prüfungsamt bestätigt.

## **§ 12**

### **Bachelorstudiengänge**

Die Immatrikulationsordnung ist analog für die Bachelorstudiengänge anzuwenden. Das Grund- und Hauptstudium sowie das praktische Studiensemester sind für diese Studiengänge nicht definiert. Als Analogie für die Diplomprüfung wird die Bachelorprüfung genannt.